FRITZ FABRICIUS

Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis

Mohr Siebeck

Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis

— Eine Grundlagenstudie —

von

DR. IUR. FRITZ FABRICIUS

o. Professor an der Ruhr-Universität

Bochum

1970

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

©
Fritz Fabricius
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1970
Alle Rechte vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus
auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen
Printed in Germany
Satz und Druck: Christian Gulde, Tübingen
Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

ISBN 978-3-16-630781-7
eISBN 978-3-16-163050-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

VORWORT

Die Studie ist als Rechtsgutachten über das Thema „Verzug, Leistungsunvermögen und Leistungsunmöglichkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Tatbestände" für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland als Grundlage für den Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches geschrieben und im Dezember 1968 abgeschlossen worden. Gegenüber der dem Ministerium vorliegenden Fassung ist sie nur redaktionell überarbeitet und geringfügig ergänzt worden. Die Änderung des Titels erschien dem Verfasser gerechtfertigt, auch wenn die sogenannte positive Forderungsverletzung nicht besonders behandelt wird.

Herr Referendar Hagen Mezger hat als Vorarbeit eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu den Fragen der Leistungsstörungen zusammengestellt, die von meinem wissenschaftlichen Assistenten, Dr. Peter Schwerdtner, überarbeitet worden ist. Meine wissenschaftlichen Assistenten, Dr. Peter Hubert Naendrup und Dr. Schwerdtner, haben mein Manuskript kritisch gelesen und mit mir durchdiskutiert. Manche ergänzende Anregung verdanke ich ihnen. Die schriftlichen Arbeiten sind von Frau Hildegard Reineke-Stoßberg erledigt worden. Ihnen allen sei an dieser Stelle nochmals gedankt. Herrn Dr. h. c. Siebeck danke ich dafür, daß er meine Studie im Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) verlegt.

Hattingen, im Sommer 1969 Fritz Fabricius

INHALT

A. Einleitung: Methode der Untersuchung, Wandel der Auslegungsgrundsätze, stoffliche Anordnung 1

B. Das Schuldverhältnis 6

Entwicklung seit 1900 6

1. Dreidimensionale Erfassung des Schuldverhältnisses 6
2. Haupt-Leistungspflichten; Neben-Leistungspflichten; Nebenpflichten 7
3. Bedeutung der Feststellungen zu 1. und 2. für die vorliegende Untersuchung 9

C. Das Arbeitsverhältnis 10

I. Unterschiedliche Arbeitnehmerpositionen 10

II. Das Arbeitsverhältnis als Rechtsverhältnis 12

1. Vorstellungen des Gesetzgebers des BGB 12
2. Gesetz und soziale Wirklichkeit 15
3. Die dogmatische Erfaßbarkeit der Beschäftigungspflicht 16
4. Die Unverträglichkeit der Beschäftigungspflicht im Synallagma . 18
5. Das Arbeitsverhältnis — ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis? 23

D. Begriff und Wirkungsbereich der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale Unmöglichkeit, Unvermögen und Verzug 29

I. Geschichtliche Entwicklung 29

II. Auslegung des BGB in den ersten Jahrzehnten seit seinem Inkrafttreten 30

III. Unvereinbarkeit dieser Auslegung mit den Vorschriften des BGB, seiner Systematik und seinen Funktionszusammenhängen 35

IV. Grenzen der Begriffe Unmöglichkeit, Unvermögen und Verzug . . 37

V. Lückenausfüllung 39

1. Praktische Unmöglichkeit 39
2. Die Lehre vom Erfüllungszeitraum 40
3. Wirtschaftliche Unmöglichkeit 42
4. Wegfall der Geschäftsgrundlage 44
5. Zweckfortfall und Zweckerreichung 46

VI. Die rechtliche Relevanz der Lehre vom Zweckfortfall und der Zweckerreichung sowie der Lehre von der Geschäftsgrundlage, insbesondere auch im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis 47

1. Zweckfortfall 47

2. Wegfall der Geschäftsgrundlage 48
3. Ansätze für einen Zusammenhang von Zweckfortfall, Geschäftsgrundlage und Betriebsrisiko 50

E. Unmöglichkeit der Leistung, Unvermögen zur Leistung und Verzug im Arbeitsverhältnis 52
I. Das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko-Problem 52
1. Allgemeine Fragestellung 52
2. Sachverhalte 52

II. Lösungsmöglichkeiten nach dem BGB 53
1. Erwägungen des Gesetzgebers des BGB 54
2. Behandlung des Problems im Schrifttum 56
3. Zusammenfassung 58

III. Betriebsrisiko und Annahmeverzug 58
1. Der Mietvertrag als Grundlage des Dienstvertrages 58
a) Mietverhältnis und Annahmeverzug 58
b) Dienstverhältnis und Annahmeverzug 59
2. Wertkausale Anknüpfungsmerkmale bei den Vorschriften über den Gläubigerverzug 61
a) Verhinderungen in der Person des Gläubigers als Anknüpfungsmerkmal für den Gläubigerverzug 61
b) Verbindlichkeiten über Sachleistungen als Modell des Gläubigerverzuges 63
3. Zusammenfassung 67

IV. Betriebsrisiko und Beschäftigungspflicht 68
1. Das Problem: Verhältnis von Annahmeverzug einerseits — Unmöglichkeit und Unvermögen andererseits 68
2. Die Lehre Kaskels 69
3. Ausschließliche Anwendbarkeit der Vorschriften über Unmöglichkeit und Unvermögen 69
4. Stellungnahme des Gesetzgebers beim Werkvertrag 72

V. Unangemessenheit der Vorschriften über Leistungsunmöglichkeit und Leistungsunvermögen im Rahmen der Beschäftigungspflicht . . 74
1. Entwicklung am Beispiel einer technischen Betriebsstörung . . . 75
a) Unmöglichkeit 75
b) Unvermögen 76
2. Entwicklung am Beispiel eines Teilstreiks 78
a) Unvermögen 78
b) Anwendbarkeit des § 279 BGB 78
3. Zusammenfassung 78

VI. Die Ursachen für die Unausgetragenheit der gesetzlichen Regelung des Betriebsrisikoproblems 80
1. Das Modell des Gesetzes 80
2 .Der Arbeitsvertrag als Organisationsvertrag 80
3. Parallele zum Werkvertragsrecht 83

VII. Die Verteilung des Betriebsrisikos nach der Eingliederungstheorie 84
1. Darstellung 84
2. Dogmatische Bedenken 84
3. Rechtspolitische Bedenken 87
VIII. Zusammenfassung 89

F. Die Bedeutung der Vorschriften zur Leistungsunmöglichkeit, zum Leistungsunvermögen und zum Verzug außerhalb des Betriebsrisikoproblems 96
I. Allgemeines 96
II. Die einzelnen Leistungsstörungen 97
1. Schuldnerverzug 97
a) Schuldnerverzug des Arbeitgebers 97
b) Schuldnerverzug des Arbeitnehmers 98
2. Gläubiger-(Annahme-)verzug 99
a) Gläubigerverzug des Arbeitgebers 99
b) Gläubigerverzug des Arbeitnehmers 101
3. Anfängliche (objektive) Unmöglichkeit 102
a) Anfängliche Unmöglichkeit der Leistung des Arbeitgebers . . 102
b) Anfängliche Unmöglichkeit der Leistung des Arbeitnehmers . 103
4. Nachträgliche (objektive) Unmöglichkeit 103
a) Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung des Arbeitgebers . 103
b) Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung des Arbeitnehmers 103
5. Nachträgliches (subjektives) Unvermögen zur Leistung 105
a) Nachträgliches Unvermögen des Arbeitgebers 105
b) Nachträgliches Unvermögen des Arbeitnehmers 105
6. Anfängliches (subjektives) Unvermögen zur Leistung 106
7. Unvermögen und § 616 BGB 106
III. § 616 BGB als Spezialnorm zu § 323 BGB 107
1. § 616 BGB als Regelung von Pflichtenkollisionen 107
a) Kollision von Arbeitspflicht und öffentlich-rechtlicher (nicht vertretbarer) Pflicht 107
b) Kollision von Arbeitspflicht und öffentlich-rechtlicher (vertretbarer) oder familienrechtlicher oder sozialethischer Pflicht . . 108
2. § 616 im Spannungsfeld zwischen Arbeitspflicht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht 109
a) Das Verschulden im Sinne des § 616 nach überkommenen Lehren 109
b) Das Verschulden im Sinne des § 616 als immanente Schranke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Ausdruck sozialer Pflichtigkeit 113
c) Das Verschulden im Sinne des § 616 als Zurechnungsmaßstab für eine Verletzung der Arbeitspflicht 114
3. Zusammenfassung 114

Zusammenfassende Leitsätze und Empfehlungen 116
Stichwortverzeichnis 120

A. EINLEITUNG: METHODE DER UNTERSUCHUNG, WANDEL DER AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE, STOFFLICHE ANORDNUNG

Das mir vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gestellte Thema eröffnet die Möglichkeit, es methodisch von verschiedenen Ansatzpunkten her zu bearbeiten. Man könnte einmal von dem einzelnen gesetzlichen Tatbestand ausgehen, Rechtsprechung und wissenschaftliches Schrifttum, insbesondere zu den arbeitsrechtlichen Fragen, im einzelnen analysieren und kritisch beleuchten, um danach eigene Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Diese Methode scheint angesichts der Tatsache, daß die vorliegenden Untersuchungen eine Unterlage für rechtspolitische Erwägungen, insbesondere für die Kodifizierung eines Arbeitsgesetzbuches, sein sollen, nicht empfehlenswert. Für den Rechtspolitiker müssen in erster Linie die großen Entwicklungslinien herausgearbeitet werden, in die sich die einzelnen gesetzlichen Tatbestände zum Verzug, zum Leistungsunvermögen und zur Leistungsunmöglichkeit sowie insbesondere die dazu durch die Rechtsprechung entwickelte Kasuistik einfangen lassen und von denen aus die Ausprägungen der einzelnen Tatbestände im modernen Industriezeitalter erst voll verständlich werden. Das gilt wiederum um so mehr unter Berücksichtigung des spezifischen Akzentes zu der gestellten Aufgabe, ob das moderne Arbeitsverhältnis von dem Normengefüge der schuldrechtlichen Tatbestände zum Verzug, zum Leistungsunvermögen und zur Leistungsunmöglichkeit überhaupt noch sinnvoll erfaßt werden kann, und ob sie die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstehenden rechtlichen Probleme sachgerecht zu lösen geeignet sind.

Angesichts des Schwerpunktes der Untersuchung in Richtung auf eine Kodifizierung eines Arbeitsgesetzbuchs liegt es auf der Hand, daß die Fortentwicklung der Dogmatik im geltenden Recht nicht im Vordergrund stehen kann. Es ist daher nicht notwendig, auf eine erschöpfende Behandlung dogmatischer Lösungsvorschläge im Hinblick auf Einzelfragen bedacht zu sein. Es wäre jedoch auch verfehlt, die Dogmatik zum geltenden Recht nicht umfassend zur Kenntnis zu nehmen. Eine neue Gesetzgebung muß an eine vorgefundene Rechtsentwicklung anknüpfen und sich mit ihr auseinandersetzen, auch wenn sie nicht daran gebunden ist. Die Frage, wie ergiebig die in diesem Sinne dogmatischen Denkfiguren sind, leitet sodann wie selbstverständlich dazu über, ob dem Gesetzgeber eine neue Kodifikation anzuraten ist.

Man kann davon ausgehen, daß das Arbeitsverhältnis ein Schuldverhältnis ist. Das wird auch von denjenigen Autoren nicht geleugnet, die das Arbeitsverhältnis als Gemeinschaftsverhältnis begreifen wollen[1]. Damit ist die Anwendung der in Frage kommenden gesetzlichen Tatbestände §§ 275 ff., 280 ff., 323 ff. BGB jedenfalls grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich die rechtliche Erfassung des Schuldverhältnisses seit der Zeit des 1. Weltkrieges erheblich gewandelt hat. Während in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des BGB Rechtstheorie und Rechtspraxis bemüht waren, das Schuldverhältnis einseitig von einem abstrakten Allgemeinbegriff her zu erfassen, ist man im Laufe der Jahre — veranlaßt durch das Problem der Übertragbarkeit ganzer Schuldverhältnisse — dazu übergegangen, das Schuldverhältnis auch gestalttheoretisch zu begreifen.

Der Entwicklungsstufe, die das Schuldverhältnis allein in einem abstrakt-allgemeinen Oberbegriff zu erfassen suchte, entspricht in der Rechtsanwendung — der Rechtssicherheit dienend — eine Beschränkung auf eine begriffslogisch-systematische Rechtsanwendung. Ausgelöst durch wirtschaftliche und soziale Umwandlungen in unserer Gesellschaft und zur Bewältigung der damit aufkommenden neuen rechtlichen Probleme hat man jedoch mehr und mehr auch einer funktionellen Rechtsbetrachtung Raum gegeben, welche wirtschaftliche, soziale, kulturelle und andere die rechtliche Bewertung beeinflussende Faktoren der abstrakt formulierten Gesetze und deren gesellschaftliche Zwecke mit in Betracht zieht. Herschel[2] hegte 1923 noch Zweifel darüber, „ob bei Fällung eines Urteils neben den rechtlichen Argumentationen auch noch besondere wirtschaftliche und soziale Überlegungen maßgebend sein dürfen" und meinte, „man könne verschiedener Meinung darüber sein". Heute ist die Einbeziehung der wertkausalen Anknüpfungspunkte bei der Rechtsfindung nicht mehr hinwegzudenken. Die Frage nach der gesellschaftlichen Aufgabe und Funktion eines Rechtsinstituts oder einer Rechtsnorm, die Frage nach dem Grundgedanken und Zweck einer Norm, sind legitime Mittel der Rechtsanwendung geworden und haben auch die Fortentwicklung des Rechts maßgeblich beeinflußt.

Nicht zuletzt hat die funktionelle Betrachtungsweise die von der Systematik des Gesetzes gezogenen Grenzen einzelner Rechtsinstitute fließend werden lassen; das System ist „beweglich" oder zumindest „offen" geworden[3]. Praktisch äußert sich diese Tendenz darin, daß man sich in der Rechts-

[1] So z. B. *Arthur Nikisch*, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl. (1961) § 19, I, 3, 4; vgl. dazu auch unten C, II, 5 und Fn. 69; ferner *Fabricius*, Individualismus und Kollektivismus im Recht des Arbeitskampfes — Auflösung individualistischer Grundstrukturen in der Privatrechtordnung?, Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht, 1968, S. 68 ff., 70.

[2] Der Lohnanspruch des Arbeitswilligen im Falle eines Teilstreiks, Arbeitsrecht, 1923, Sp. 681 ff.

[3] Vgl. *Walter Wilburg*, Die Entwicklung eines beweglichen Systems im Privat-

anwendung nicht scheut, Normen aus einem anderen Systemzusammenhang anzuwenden, wenn sich eine atypische Sachlage zur rechtlichen Beurteilung stellt, die sachgerecht nur dadurch gelöst werden kann, daß die dort vorgefundenen Regelungen herangezogen werden. So hat man auf einen Werkvertrag § 618 BGB entsprechend angewendet[4], das Recht der personalistisch strukturierten GmbH durch Heranziehung von Vorschriften über die OHG[5] oder, im Falle einer kapitalistisch strukturierten GmbH, durch Vorschriften aus dem Recht der AG[6] ergänzt usw. Eine früher für ausgeschlossen gehaltene entsprechende Anwendung von Vorschriften mit Ausnahmecharakter liegt im Zuge dieser Entwicklung.

Die Einbeziehung der Grundgedanken und Zwecke von Rechtsinstituten und einzelnen Normen bedingt es somit, daß bei der Normanwendung die dem Institut bzw. der Norm zugrunde liegenden typischen Geschehensabläufe mit in Betracht gezogen werden. Dabei ist es unerläßlich, den Vorstellungen des Gesetzgebers von der sozialen Wirklichkeit und ihrer rechtlichen Bewertung verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Rechtsfolgenanordnungen wie auch die inneren Funktionszusammenhänge der Normen eines Rechtsinstituts sowie der Rechtsinstitute untereinander richtig eingeschätzt werden. Das bedeutet für die vorliegende Untersuchung, daß die erwartete Analyse betont die dem Gesetzgeber vorschwebende soziale Wirk-

recht, Graz 1951; vgl. dazu die Besprechungen von *Esser*, AcP 151 (1950), 555; Rabels Z 18 (1953), 165 ff., der sich gegen eine zu weitgehende Entdogmatisierung ausspricht und für ein „offenes" System plädiert. Vgl. dazu auch *Rittner*, Die Rechtswissenschaft als Teil der Sozialwissenschaften in: Zur Einheit der Rechts- und Staatswissenschaften, 1967, 97 ff. 114; ferner *Wilburg*, Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts in: AcP 163 (1964), 346 ff.

[4] *Staudinger-Nipperdey-Neumann*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, 11. Aufl. (1968) § 611 Rdn. 4; BGHZ 5, S. 62 ff.

[5] Die herrschende Lehre und Rechtsprechung lehnt zwar eine analoge Anwendung der Vorschriften über die OHG auf die GmbH ab (vgl. *Baumbach-Hueck*, GmbH-Gesetz, 11. Aufl., 1964, Einleitung 2, A; *Hachenburg*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 6. Aufl., 1956, Bd. I Allgemeine Einleitung, Anm. 3.) Dagegen werden die dispositiven Vorschriften aus dem Recht der OHG vielfach als geeigneter Ansatzpunkt dafür angesehen, im Wege der Auslegung des Gesellschaftsvertrages den wahren Willen der Gesellschafter zu erforschen und damit entsprechend den Absichten der Beteiligten einen der Gestaltung ihrer Gesellschaft sinn- und zweckentsprechenden Vertragsinhalt festzustellen. Insoweit wird den dispositiven Vorschriften aus dem Recht der OHG auch für das Gebiet der GmbH eine wesentliche Bedeutung zugemessen. Vgl. dazu grundsätzlich *R. Fischer*, Das Recht der OHG als ergänzende Rechtsquelle, GmbH-Rundschau 1953, S. 131 ff., S. 132 ferner *H. Schönle* und *Ensslin*, GmbH-Rdsch 1968, 23 ff.; 1969, 103 ff.; *Limbach*, GmbH-Rdsch, 1968, 181 f. *Winkler, Karl*, Die Lückenausfüllung des GmbH-Rechts durch das Recht der Personalgesellschaften, Köln, 1967.

[6] Vgl. dazu *Baumbach-Hueck*, GmbH-Gesetz, 11. Aufl., 1964, Einleitung 2, A; *Baumbach-Hueck*, aaO., weisen jedoch zutreffend darauf hin, daß nach der Aktienrechtsreform besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob und inwieweit die Grundsätze des neuen Aktiengesetzes auch für die GmbH fruchtbar gemacht werden können.

lichkeit ins Auge zu fassen hat, um daran eine Fortentwicklung der sozialen Wirklichkeit seit der Gesetzgebung des BGB zu messen und eine evtl. notwendig werdende Fortentwicklung des Rechts erkennen zu können.

Mit der Entwicklung zum beweglichen System des Privatrechts ist bereits mittelbar die Tatsache angesprochen, daß unsere Rechtsordnung lückenhaft sein kann. Nicht nur, daß der Gesetzgeber vorhandene Rechtsprobleme im Gesetz bewußt nicht geregelt oder nicht erkannte Probleme unbewußt ungeregelt gelassen haben kann. Gesetze sind darüber hinaus in der Regel nur ein Spiegelbild der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse der ihrer Entstehung voraufgehenden Zeit. Daß sich in bezug auf die genannten Komponenten inzwischen ein tiefgreifender Wandel vollzogen hat, wird niemand bestreiten wollen. So gehört es zu den Geburtsschwächen des BGB, daß es die sich in der Zeit seiner Entstehung bereits anbahnenden Probleme des modernen Industriezeitalters und der modernen Massengesellschaft weitgehend unberücksichtigt läßt. Gerade auch das Rechtsverhältnis des persönlich unselbständigen Arbeitnehmers ist von ihm nur unvollkommen erkannt worden. Es ist ebensowenig in den Spezialgesetzen des HGB, der Berggesetze, der Gewerbeordnung, der Seemannsordnung usw. erschöpfend geregelt und in seinen wesentlichen Charakterzügen gekennzeichnet worden wie in den Vorschriften über den Dienstvertrag des BGB (§§ 611 ff.). Das Gebiet des Arbeitsrechts kommt daher für eine Lückenausfüllung vorrangig in Betracht und schon dadurch erwachsen möglicherweise bedeutende Aufgaben für einen Gesetzgeber.

Es kann schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß sich das Rechtsbewußtsein in unserem Volke seit der Entstehung des BGB gewandelt hat. Der vorrangig auf Rechtssicherheit bedachte Gesetzgeber des BGB war bestrebt, eine möglichst erschöpfende gesetzliche Ordnung, gerade auch in dem Bereich der in der vorliegenden Untersuchung zu behandelnden Fragen, zu schaffen. Das sich wandelnde, mehr und mehr nach individueller Gerechtigkeit strebende Rechtsbewußtsein im Volke löste im Gegensatz dazu eine Rechtsentwicklung aus, die den engen gesetzlichen Rahmen sprengte. Gerade auf dem Gebiete des Schuldrechts entwickelte sich unter dem Deckmantel des Grundsatzes von Treu und Glauben eine Rechtsschöpfung teils contra, teils praeter legem, die sich insbesondere auch im Arbeitsverhältnis in einer Fülle von sogenannten Nebenpflichten niedergeschlagen hat und weiter niederschlägt.

Die einleitend nur grob skizzierten Entwicklungslinien erlangen in der Behandlung der gestellten Aufgabe Bedeutung. Zwar wird das Arbeitsverhältnis von den Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) erfaßt. Diese sind jedoch an einem ganz einfachen Austausch von Dienstleistung gegen Entgelt orientiert und werden den komplexen Sachverhalten eines industriellen Arbeitsverhältnisses, das heute als typisch angesehen werden muß, keineswegs gerecht. Die Befreiung des Schuldverhältnisses aus der Klammer einseitiger abstrakt-allgemeiner Betrachtung und die Hinwendung zu seiner gestalttheo-

retischen Erfassung ermöglicht es zwar auch, den komplexen Sachverhalt des Arbeitsverhältnisses in sich aufzunehmen und macht insbesondere den daraus resultierenden Theorienstreit zwischen der Vertragstheorie und der Eingliederungstheorie entbehrlich. Gleichwohl werden sich aber doch die auch nur an einfachen Leistungs- bzw. Austauschpflichten orientierten §§ 275, 280, 323 ff. BGB für das Arbeitsverhältnis ebenso wie die Rechtsfolge für den Annahmeverzug in § 615 BGB als nicht ausreichend erweisen, wenngleich sie auch nicht schlechthin entbehrlich werden.

Die einzelnen Komponenten der aufgezeigten Entwicklungslinien sind miteinander eng verflochten. Die gedankliche Darstellung muß sie notwendig auseinanderziehen und kann der Verflechtung nur unvollkommen Ausdruck geben. Durch die isoliert zu betrachtenden einzelnen Fragenkreise werden die einzelnen Abschnitte der folgenden Untersuchung gekennzeichnet. Dem Abschnitt über eine sachgerechte Erfassung des Schuldverhältnisses folgt eine Analyse der vorwiegend soziologischen Fakten, die das Arbeitsverhältnis kennzeichnen. Hieran schließt sich eine Untersuchung über das Arbeitsverhältnis als Rechtsverhältnis an. Der folgende Abschnitt über Leistungsstörungen versucht unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung die Begriffe Unmöglichkeit, Unvermögen, Verzug voneinander abzugrenzen, wobei die Rechtsfolgenanordnungen in den einzelnen Tatbeständen einbezogen werden.

Um ihren Anwendungsbereich abzustecken, werden im Gesetz vorhandene Spezialvorschriften vergleichend ebenso untersucht, wie die vielfach unter Anlehnung an die gesetzlichen Tatbestände vorgenommenen Lückenausfüllungen. Alsdann ist es möglich, die Brauchbarkeit der gesetzlichen Tatbestände über Unmöglichkeit, Unvermögen und Verzug für das Arbeitsverhältnis zu prüfen und Gedanken zu entwickeln, die als Grundlage für eine Gesetzgebung geeignet sein können.

B. DAS SCHULDVERHÄLTNIS

Entwicklung seit 1900

1. Dreidimensionale Erfassung des Schuldverhältnisses

Die herrschende gemeinrechtliche Doktrin von der Obligation identifizierte das Schuldverhältnis mit der Forderung. Der Begriff des Schuldverhältnisses erschöpft sich damit in einer rechtlichen Sonder-(Leistungs-)beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner. Das BGB gebot nicht, an diesem engen Begriff des Schuldverhältnisses, wie ihn die gemeinrechtliche Lehre entwickelt hatte, ausschließlich festzuhalten. Der Gesetzgeber des BGB hat sich bewußt einer Stellungnahme zu dem Begriff des Schuldverhältnisses enthalten und wollte zu dem bestehenden Theorienstreit nicht Stellung nehmen[7]. Gleichzeitig beschränkte sich die herrschende Meinung im Schrifttum zum BGB zunächst auf diesen engen Begriff des Schuldverhältnisses. Das ist auf einen überbetonten Rückgriff auf Autoritäten der gemeinrechtlichen Doktrin und auf überkommene Traditionen rechtlichen Denkens zurückzuführen. Erst angesichts des in der Rechtspraxis auftauchenden Problems, ob ganze Schuldverhältnisse als solche übertragen werden könnten, ohne diese Wirkung mittelbar über die ohnehin dafür unzureichenden Vorschriften der §§ 398 ff., 414 ff. BGB erreichen zu müssen, legte man der Frage, ob man in dem Schuldverhältnis nicht auch eine über die Forderung hinausgreifende Einheit sehen könnte, stärkeres Gewicht bei. Die sich über Jahrzehnte erstreckende Entwicklung kann heute im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden[8]. Danach läßt sich das Schuldverhältnis neben der Erfassung als rechtlicher Sonder-(Leistungs-)beziehung auch als statischer Normenkomplex[9] sowie als räumlich-zeitlicher Entwicklungsprozeß begreifen.

Geht man von der Überschrift des ersten Abschnitts des zweiten Buches, „Inhalt der Schuldverhältnisse", und der des 7. Abschnitts, „Einzelne Schuldverhältnisse", aus, dann lassen sich diese Begriffe derart deuten, daß sie lediglich abstrakt vorgezeichnete normative Einheiten (Kauf, Tausch usw.) mit eben-

[7] Vgl. *Fabricius*, Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt, JZ 1967, S. 144—147.

[8] Vgl. zusammenfassend *Helmut Pieper*, Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Vertragsverhältnis, Köln und Berlin 1963, S. 136 ff.

[9] Dieser von mir stammende, im Schrifttum nicht weiter hervorgehobene Gesichtspunkt sollte m. E. nicht übersehen werden.

so abstrakt vorgezeichneten Inhalten potentieller, im Einzelfall zu begründender Schuldverhältnisse sind. Unter diesem Gesichtswinkel ist das Schuldverhältnis ein abstrakter, einheitlicher Normenkomplex, der bereitgestellt ist, um tatsächliche soziologische Geschehensabläufe juristisch daran bewerten zu können. Sämtliche Normen einzelner Rechtsinstitute stehen dabei in einem inneren Zusammenhang, sind aufeinander bezogen. Es erscheint daher vertretbar, sie als eine Einheit darstellende normative Begriffsfelder anzuerkennen.

Ein tatsächlich begründetes Schuldverhältnis, das zu einem statischen Normenkomplex in Beziehung zu bringen ist, unterliegt der Veränderung in Raum und Zeit. Die §§ 273 Abs. 1, 292 Abs. 1, 425 Abs. 1, 280, 325, 459 ff. u. a. m. erfassen daher das Schuldverhältnis in seiner dynamischen Entwicklung. Rudolf Stammler[10] hat das Schuldverhältnis unter diesem Aspekt bereits als rechtliche Sonderverbindung zwischen Privaten *zu bestimmtem sozialen Zusammenwirken*, andere haben es als „Organismus" (Siber) oder als Gefüge oder Prozeß (Larenz) und damit als rechtliche Einheiten angesehen. Ein Schuldverhältnis ist in diesem Sinne also ein dynamischer Entwicklungsprozeß, der sich in Richtung auf das durch den Vertragsschluß festgesetzte Ziel hin fortschreitend verändert. Die einzelnen vom Gesetz erfaßten Vorgänge sind nur Stufen dieser Entwicklung. Gerade dieser Stufencharakter des Schuldverhältnisses ist ein für das Arbeitsverhältnis wichtiger Gesichtspunkt.

2. *Haupt-Leistungspflichten; Neben-Leistungspflichten; Nebenpflichten*

Insbesondere mit Rücksicht auf die später zu behandelnden arbeitsrechtlichen Fragen muß die dem BGB immanente Unterscheidung zwischen den im Gesetz geregelten Hauptleistungspflichten und den Nebenleistungspflichten sowie den sonstigen Nebenpflichten betont hervorgehoben werden. Hauptleistungspflichten sind die für die einzelnen gesetzlich geregelten Schuldrechtstypen *essentiellen*, aus dem gesetzlichen Typus zu entnehmenden Leistungspflichten (vgl. §§ 433, 611, 631 u. a. m.). Zu den Nebenleistungspflichten gehören die sonstigen den Schuldner zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtenden generell-abstrakten Normen des Gesetzes, wie §§ 444 (Auskunftspflicht), 448 (Kosten der Übergabe), 663 (Anzeigepflicht), 666 (Auskunftspflicht) u. a. m. Auf Grund der besonders im Schuldrecht bestehenden Vertragsfreiheit (§ 305 BGB; Art. 2 GG) ist es möglich, anderweite Haupt- und Nebenleistungspflichten zu vereinbaren. Dadurch wird das gesetzlich vertypte Verhältnis weitestgehend abänderbar.

Von den Rechtsfolgen her gesehen ist für die angeführte Unterscheidung wichtig, daß die im Rahmen dieser Untersuchung in Frage stehenden Tatbestände §§ 275 ff., 280 ff., 286 für die im Gesetz genannten oder vertraglich vereinbarten Hauptpflichten geschaffen worden sind. Von den einschlägigen

[10] Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, 1897, S. 8.

Vorschriften bei gegenseitigen Verträgen (§§ 323, 325 und 326 BGB) werden überhaupt nur Hauptleistungspflichten erfaßt, weil nur sie im Gegenseitigkeitsverhältnis des Synallagmas stehen.

Die bewußte Enthaltsamkeit des Gesetzgebers bei der Regelung der Leistungsstörungen, die Beschränkung auf die Tatbestände der Unmöglichkeit, des Unvermögens und des Verzuges, mit denen eine erschöpfende Regelung ebenso angestrebt war wie mit der Normierung von Neben-(Leistungs-)pflichten, die durch § 242 BGB nur noch dadurch ergänzt werden sollten, daß der Schuldner verpflichtet war, bei der *Art und Weise* der Erfüllung Treu und Glauben und die Verkehrssitte zu beachten, hat sich im Rechtsleben nicht durchgesetzt. Der in § 242 BGB vorgezeichnete Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben ist schon alsbald nach dem Inkrafttreten des BGB gesprengt und diese Vorschrift zu einem die ganze Rechtsordnung erfassenden Rechtsprinzip ausgeweitet worden, das als tragfähige Grundlage für zahlreiche Nebenpflichten, insbesondere Verhaltenspflichten, allgemein anerkannt worden ist. Diese aus Treu und Glauben hergeleiteten Nebenpflichten stellen nicht, wie die gesetzlichen Neben(-leistungs-)pflichten, generell-abstrakte Regeln dar, sondern werden jeweils aus dem konkreten Rechtsverhältnis unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bestimmt, ein Umstand, der für die Rechtsfolgen von Bedeutung ist. Ferner handelt es sich in der Regel um Verhaltenspflichten, und zwar um Unterlassungspflichten, die auf Erfüllung nicht einklagbar sind und daher anderweite Rechtsfolgen nach sich ziehen müssen. Die Rechtsordnung erfaßt die Nichterfüllung solcher sich aus Treu und Glauben ergebenden Verhaltenspflichten unter dem Begriff der positiven Forderungsverletzung und knüpft an eine rechtswidrige, schuldhafte Verletzung regelmäßig einen praeter legem anerkannten Schadensersatzanspruch, für den man als Anspruchsgrundlage eine Rechtsanalogie zu den §§ 280, 286, 325, 326 i. V. mit § 242 BGB heranzieht.

Nur am Rande sei vermerkt, daß die Entwicklung von Nebenpflichten praeter legem aus § 242 BGB, wobei auf die konkrete Situation des Einzelfalles abgestellt wird, die Gesetzessystematik des § 276 BGB unterlaufen und zu der bekannten Streitfrage geführt hat, ob § 276 I, 1 eine die Rechtswidrigkeit regelnde Norm oder Verschuldensmaßstab sei[11]. Da die Verhaltenspflichten gem. § 242 meistens Sorgfaltspflichten sind, die dem Schuldner gebieten, die im Verkehr — unter Berücksichtigung der konkreten Situation[12] — erforderliche Sorgfalt zu beachten, überschneiden sich der Inhalt der Verhaltenspflicht und § 276 I, 2 BGB als vom BGB vorgesehener Verschuldensmaßstab. Der Grund ist darin zu sehen, daß Verstöße gegen gesetzlich geregelte, generell-abstrakte Nebenpflichten nach der Gesetzessystematik

[11] Vgl. dazu *Enneccerus-Nipperdey*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. (1960), 2. Hlbbd, § 213, II, III.

[12] Daß sich im Rahmen von Treu und Glauben auch konkrete Verhaltensgebote zu abstrakten Normen verdichten können, bleibt dabei nicht ausgeschlossen.

rechtswidrig sind und die konkrete Situation des Einzelfalles erst im Rahmen des § 276 I, 2 BGB — bezogen auf einen typisierten Schuldner — berücksichtigt wird[13]. Bei den aus § 242 praeter legem begründeten Verhaltenspflichten wird aber für deren Begründung bereits auf die konkrete Situation abgestellt, so daß in der Tat die Grenzen zwischen nach dem BGB gewollter Rechts-(Pflicht-)widrigkeit und Verschuldensmaßstab verwischt, wenn auch nicht aufgehoben werden müssen. Ein Gesetzgeber kann sich einer Regelung dieses Problems auf die Dauer sicherlich nicht entziehen. Es kann jedoch nicht Aufgabe eines Arbeitsgesetzbuches sein, diese Fragen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen.

3. Bedeutung der Feststellungen zu 1. und 2. für die vorliegende Untersuchung

Die aufgezeigten Unterscheidungen zwischen Hauptleistungspflichten, Nebenleistungspflichten und sich aus Treu und Glauben im Rahmen eines konkreten Rechtsverhältnisses ergebenden Nebenpflichten erhalten für das Arbeitsverhältnis, das im folgenden unter B. eingehender analysiert werden wird, erhöhte Bedeutung. Die Absicht des Gesetzgebers, die §§ 280, 286, 323 bis 326 BGB auf Hauptleistungspflichten zu beschränken, ist für das Arbeitsverhältnis beachtlich. Das Arbeitsverhältnis ist unabhängig von der Tatsache, daß es in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, für das die §§ 320 ff. BGB bekanntlich nicht geschaffen sind, im allgemeinen viel komplexer, als es der in Anlehnung an die gemeinrechtliche Dienstmiete geschaffene § 611 BGB ahnen läßt, der seinem Wortlaut nach jedenfalls nur auf ein verhältnismäßig simples Austauschverhältnis, wenn auch mit Dauerrechtscharakter, schließen läßt. Das Gefüge von Rechten und Pflichten eines Arbeitsverhältnisses, das in der heutigen Zeit als typisch anzusehen ist, ist kein schlichtes Austauschverhältnis, sondern ein kompliziertes Gefüge von Rechten, Pflichten und Obliegenheiten zwischen den Vertragsparteien. Daher ist die Anwendbarkeit der in Frage stehenden Vorschriften besonders gründlich zu erörtern. Zunächst ist im folgenden das Arbeitsverhältnis in seiner soziologischen Erscheinung wie in seiner Eigenschaft als Rechtsverhältnis näher zu untersuchen.

---

[13] Vgl. dazu insbesondere *E. Deutsch*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, 1963.

C. DAS ARBEITSVERHÄLTNIS

I. Unterschiedliche Arbeitnehmerpositionen

Der Grundtatbestand des Arbeitsverhältnisses besteht darin, daß eine Person, der Arbeitnehmer, auf Grund eigenen Willensentschlusses in fremden, nämlich des Arbeitgebers, Diensten Arbeit für diesen leistet und er von diesem persönlich abhängig ist. Er ist nicht selbständig. Diese Abhängigkeit äußert sich darin, daß der Arbeitnehmer der Aufsicht des Arbeitgebers unterliegt und dessen Weisungen zu folgen hat. Der selbständig Tätige erledigt bei Dienstleistungen für andere seine Arbeiten dagegen in eigener Verantwortung. Er kann zwar auch an Weisungen seines Auftraggebers gebunden sein. Jedoch bedarf die Weisungsgebundenheit in diesem Falle besonderer Vereinbarung, wobei die Möglichkeit selbständiger Entscheidung nicht vollkommen ausgeschlossen sein darf. Beim Arbeitnehmer bedürfen dagegen Einschränkungen der Weisungsgebundenheit besonderer Vereinbarung[14].

Auch dem Gesetzgeber des BGB ist die Unterscheidung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit bekannt gewesen. Die auf „Angestellte und Arbeiter" zugeschnittene Vorschrift des § 831 BGB, die von einer Aufsichtspflicht des Geschäftsherrn über den Verrichtungsgehilfen ausgeht und diesen daher notwendig den Weisungen des ersteren unterwirft, ist auf den un-

---

[14] Man streitet im arbeitsrechtlichen Schrifttum darüber, ob die Gehorsamspflicht eine das Arbeitsverhältnis essentiell charakterisierende Pflicht sei oder nicht. Während sie von den Vertretern der sogenannten Vertragstheorie als essentialium angesehen wird, halten die Vertreter der Eingliederungstheorie sie nicht für wesentlich und wollen als das Arbeitsverhältnis charakterisierendes Merkmal nur die „Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb" ansehen. Man beruft sich darauf, daß eine Gehorsamspflicht auch im Rahmen eines Werkvertragsverhältnisses bestehen könne (so *Nikisch*, aaO., § 1, II, 1). Die Vertreter der Vertragstheorie verlangen angesichts dieses Einwandes daher für das Arbeitsverhältnis eine „Gehorsamspflicht" „von einem nicht ganz unerheblichen Umfange" (so *Hueck-Nipperdey*, Lehrbuch des Arbeitsrechts, I, 7. Aufl., 1963, § 9, III, 3 mit weiteren Angaben). Beantwortet man die Fragestellung — wie im Text geschehen —, derart, daß die Gehorsamspflicht für das Arbeitsverhältnis typisch ist, für den Werkvertrag dagegen die besonders zu vereinbarende Ausnahme ist, so erledigt sich einmal die kaum zu erfassende Grenzziehung, wann eine Gehorsamspflicht „von einem nicht ganz unerheblichen Umfang" vorliegt. Zum andern erledigt sich insoweit der Streit zwischen der Vertragstheorie und der Eingliederungstheorie.

STICHWORTVERZEICHNIS

Angriffsaussperrung 93
Annahmeverzug,
  Begriff 56
  und Beschäftigungspflicht 70
  und Dienstverhältnis 59
  Verhältnis zum Unvermögen 68
  Verhältnis zur Unmöglichkeit 68
Arbeitskampf,
  Einwirkung auf Drittbetriebe 93, 94
  Risikobeherrschung 78, 92
Arbeitspflicht,
  als Hauptpflicht 86
  Umfang 111
  und allgemeines Persönlichkeitsrecht 109
  Unterscheidung von der Dienstpflicht 86
Arbeitsunfähigkeit 109
Arbeitsverhältnis 12
  als Gemeinschaftsverhältnis 23 ff.
  als Organisationsverhältnis 20
  als Rechtsverhältnis 12
  Erscheinungsformen 11
  kein schlichtes Austauschverhältnis 9
  Sachkauf als Modell 14
  Schuldverhältnis 2
  soziologische Erscheinungen 9 ff.
  Vorstellungen des Gesetzgebers 12
Arbeitsvertrag,
  als Organisationsvertrag 90
  als Schuldverhältnis 4, 12 ff.
  kein gegenseitiger Austauschvertrag 20
  und soziale Wirklichkeit 15
Aussperrung,
  Recht auf 92

Beherrschbarkeit,
  des Betriebsrisikos 92
Beschäftigungspflicht 16 ff., 74 ff., 105
  als Hauptpflicht 18
  und Betriebsrisikoproblem 70, 71
  Bewertungsmaßstäbe bei Unmöglichkeit 82, 83
  dogmatische Erfaßbarkeit 16
  Persönlichkeitsschutz 71
  schuldhafte Verletzung 105
  und Synallagma 18
  Unmöglichkeit, Annahmeverzug 70
  Unmöglichkeit, Unvermögen 81
Betrieb 11
Betriebsrisiko 19, 20, 21, 29, 50, 52, 92, 104
  beim Werkvertrag 72
  des Arbeitnehmers 115
  gesetzliche Neuregelung 91
  im gemeinen Recht 72 ff.
  Normen des BGB 79
  Schrifttum 56
  Sphärentheorie 57, 80, 82, 91, 93
  und Annahmeverzug 58
  und Beschäftigungspflicht 68
  und Geschäftsgrundlage 90
  Ursachen 52, 53
Betriebsrisiko-Lehre 93
Betriebsrisikoproblem, 18
  Bewertungsprinzipien 94
  und Eingliederungstheorie 84
  Erwägungen des Gesetzgebers 54 ff.
  als Frage des Vertretenmüssens 82
  rechtspolitische Empfehlung 90
  Ursachen 80
  im Werkvertragsrecht 83
Betriebsstörung,
  technische 75

Dienstpflicht,
  als Grundpflicht 86
  Unterscheidung von Arbeitspflicht 86
Dienstvertrag,
  Verwandtschaft zum Mietvertrag 12 ff.
Dogmatik,
  des geltenden Rechts 1

Eingliederungstheorie, 5, 10, 14, 16, 21, 22, 111, 113
  und Beschäftigungspflicht 89

und Betriebsrisiko 84
dogmatische Bedenken 84 f.
und Freiheit der Person 89
Orientierung an Sklavenmiete 89
rechtspolitische Bedenken 87 ff.
Erfüllungszeitraum,
Lehre vom 40

Funktion,
eines Rechtsinstituts 2
Funktionelle Betrachtungsweise,
praktische Bedeutung 2, 3
Funktionszusammenhänge der Normen 3
Fürsorgepflicht 17, 24, 25, 27, 109

Gefahrgeneigte Arbeit 114
Gegenseitigkeitsverhältnis 8
Gemeinschaftsverhältnis,
das Arbeitsverhältnis als 2, 17, 23, 109
Geschäftsgrundlage,
und Betriebsrisiko 90
Wegfall der 44, 47, 48, 50
und Wirtschaftsrisiko 90
Gläubigerverzug,
des Arbeitgebers 69 ff.
des Arbeitnehmers 101 ff.
rechtspolitische Empfehlung 101
wertkausale Anknüpfungsmerkmale 61
Güter- und Pflichtenabwägung 108

Hauptleistungspflichten 7

Kampfparität 93, 94
Koalitionsfreiheit 92
Krankheit,
als Leistungsstörung 107

Leistung,
Begriff 35, 36, 46, 56
Modalitäten der 35
Leistungsstörungen,
einzelne 97 ff.
Leistungsunmöglichkeit,
Bedeutung für das Arbeitsverhältnis 96
Leistungsunvermögen,
Bedeutung für das Arbeitsverhältnis 96
Lückenausfüllung 4, 39
Lücken im Gesetz 4

Methode,
beim Betriebsrisikoproblem 58
der Begriffsentfaltung 30
der Untersuchung 1
Wandel der Auslegungsgrundsätze 1
im gemeinen Recht 65
Mietvertrag,
Grundlage des Dienstvertrages 58
Militärdienst,
als Leistungsstörung 107

Nebenleistungspflichten 7
Nebenpflichten 4, 7

Opfergrenze 44
Organisationsgewalt, 11
im Betrieb 26, 92
Organisationsverhältnis,
das Arbeitsverhältnis als 20
Organisationsvertrag, 80
der Arbeitsvertrag als 80

Personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis,
das Arbeitsverhältnis als 17, 20, 23, 26
Persönlichkeitsrecht, 114
allgemeines 113
und Arbeitspflicht 109
Persönlichkeitsschutz 27
Pflichtenkollisionen,
Grundlage des § 616 107 ff., 114
Positive Forderungsverletzung 8
Privates Sozialrecht 112

Recht auf Beschäftigung,
des Arbeitnehmers 89
Rechtsbetrachtung,
funktionelle 2
Rechtsschöpfung 4
Rechtswidrigkeit,
Abgrenzung vom Verschulden 8
Risikobeherrschung,
beim Arbeitskampf 92
Risikosphären,
als Pflichtenkreise 91
Prinzip der Beherrschbarkeit 92
Vertretenmüssen von Störungen 92
Risikoteilungsprinzip 93
Risikoverteilung,
bei Arbeitskämpfen 93

Schuldnerverzug,
des Arbeitgebers 97 f.
des Arbeitnehmers 98 f.
Schuldverhältnis,

Arbeitsverhältnis als 2
dreidimensionale Erfassung 6
dogmatische Entwicklung 6 ff.
gestalttheoretische Erfassung 21
als Normenkomplex 7
Stufencharakter 7
Übertragung 6
Wandel in der Erfassung 2
Solidarität,
der Arbeitnehmer 92
Sozialcharta,
Europäische 92
Sozialstaatsklausel 27, 83
Sozialstaatsprinzip 27, 92
Sphärentheorie 57, 80, 82, 91, 93
Statusverhältnis,
das Arbeitsverhältnis als 24
Streikrecht 92
Synallagma, 8
funktionelles 18
genetisches 18
System,
bewegliches 2, 3, 4
offenes 2, 3, 4

Treuepflicht 17, 24 ff., 109

Unfall,
als Leistungsstörung 107
Unmöglichkeit,
anfängliche,
der Leistung des Arbeitgebers 102
beim Lehrverhältnis 102
Begriff 56
Begriff und Wirkungsbereich 29 ff.
beim Teilstreik 78
der Leistung,
Orientierung am Sachkauf 74 ff.
Fehlentwicklung der Begriffsentfaltung 29
Grenzen 37
im Arbeitsverhältnis 52
juristische 38
nachträgliche,
des Arbeitgebers 103
des Arbeitnehmers 103
natürliche 38
praktische 39
Verhältnis zum Annahmeverzug 68
wirtschaftliche 42
Unvermögen,
Abgrenzung zu den Modalitäten der Leistung 38
anfängliches 107
Begriff 38
Begriff und Wirkungsbereich 29 ff.
beim Teilstreik 78
Grenzen 37
im Arbeitsverhältnis 52
nachträgliches,
des Arbeitgebers 105
des Arbeitnehmers 105 f.
Verhältnis zum Annahmeverzug 68
zur Leistung,
Orientierung am Sachkauf 74 ff.

Verschulden 111
Abgrenzung von Rechtswidrigkeit 8
gegen sich selbst 111
im Sinne des § 616 109
Vertragstheorie 5, 10, 16, 21, 22, 85
Vertretenmüssen 82, 92
Verzug,
im Arbeitsverhältnis 96
Begriff 39
Begriff und Wirkungsbereich 29 ff.
Grenzen 37

Wirtschaftsrisiko, 52, 92, 104
und Wegfall der Geschäftsgrundlage 90
gesetzliche Neuregelung 91
Schrifttum 56
Ursachen 52, 53

Wirtschaftsverfassung 91

Zweckerreichung 46, 47
Zweckfortfall 46, 47, 50